Einladung

zur 3. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 9. Dezember 2026, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

0.11.3.030 Protokolle

1 Generalrat Protokolle Periode 2026-2031
Genehmigung des Protokolls vom 7. Oktober 2026

9.30.0.010 Budget

2 Budget 2027
Erfolgsbudget, Investitionsbudget, Präsentation Finanzplan

0.11.3.020 Botschaften und Akten

3 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge, Motionen und Postulate

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

4 Verschiedenes, Generalratssitzung
Verschiedenes

0.11.3.030 Protokolle

1 Generalrat Protokolle Periode 2026-2031

Genehmigung des Protokolls vom 7. Oktober 2026

Kommentar:
Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 7. Oktober 2026 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat

- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 1. Juli 2026.
- genehmigte den Kredit von Fr. 740'000 für die Strassensanierung Dorfstrasse – Altschlossstrasse (Bereich Gemeindehaus bis Ambulanz).
- beschloss das Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Bau- und Raumplanungswesen zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückzuweisen.
- genehmigte die Totalrevision des Finanzreglements.
- nahm die Informationen des Gemeinderates zum Massnahmenpaket zur Kenntnis.
- wählte Roberto Santovito als Präsident des Veraltungsrates der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.
- nahm die Beantwortung des Postulates «Für eine Regelung der invasiven Neophyten und des Litterings» (JFL) zur Kenntnis.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:
1. Das Protokoll der Generalratssitzung vom 7. Oktober 2026 zu genehmigen.

9.30.0.010 Budget

2 Budget 2027

Erfolgsbudget, Investitionsbudget, Präsentation Finanzplan

Kommentar:

Für dieses Traktandum wird auf das Budget 2027 verwiesen, das Sie im Separatdruck erhalten oder über die Behördenlösung einsehen und herunterladen können.
Ablauf der Budgetberatung:
Zuerst wird der zuständige Gemeinderat zum Budget generelle Erklärungen und Mitteilungen abgeben. Anschliessend erhält der Vertreter der Finanzkommission das Wort. Insofern kein Antrag über Rückweisung des Budgets gestellt wird, folgt die Detailberatung. Der Generalratspräsident geht Rubrik für Rubrik des Erfolgsbudgets durch. An dieser Stelle können Wortmeldungen verlangt und Anträge oder Fragen gestellt werden. Bei Anträgen wird immer zuerst über denjenigen des Gemeinderates befunden. Findet dieser Zustimmung, entfallen alle weiteren Anträge.
Am Schluss findet die Gesamtabstimmung über das Erfolgsbudget statt.
Für das Investitionsbudget wird das gleiche Vorgehen angewendet.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Das Erfolgsbudget 2027 mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 629’000 zu genehmigen.**
2. **Das Investitionsbudget 2027 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'087’100 zu genehmigen.**

Anschliessend präsentiert der Gemeinderat den Finanzplan 2027-2032. Dazu gibt es eine Spezialbroschüre. Die Finanzkommission nimmt dazu Stellung. Der Generalrat nimmt den Finanzplan zur Kenntnis. Es gibt keinen Beschluss über den Finanzplan und auch keine Diskussion.

0.11.3.020 Botschaften und Akten

3 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge, Motionen und Postulate

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.
Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 37 Antrag

[1] Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen. Art. 17 Abs. 1 GG

[2] Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Art. 17 Abs. 1 GG

Art. 38 Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen

Art. 39 Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 40 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 41 Form der Anträge und Rückkommen Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG

[1] Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

[3] Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zu- rückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

[4] Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat. Art. 20 GG

Art. 42 Behandlung der Anträge

[1] Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

[2] Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

[3] Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

[4] Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert. Art. 17 Abs 1 GG

[5] Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

4 Verschiedenes, Generalratssitzung

Verschiedenes

Informationen des Gemeinderates und Wortmeldungen der Generalrätinnen und Generalräte.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 43 Fragen
[1] Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung Art. 17 Abs. 2 GG

Art. 44 Andere Vorstösse
Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 17. November 2026

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt